

**Bundesgerichtshof (Deutschland)****Urteil vom 26. Juni 2003¹**

Zu den "sonstigen aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes" entstandenen Kosten (Beträgen) im Sinne von Artikel 23 Abs. 4 CMR und Artikel 40 § 3 CIM zählen nur solche Aufwendungen, die bei vertragsgemäßer Beförderung gleichermaßen entstanden wären und zum Wert des Gutes am Bestimmungsort beigetragen hätten, die also nicht schadensbedingt entstanden sind.

Vgl. Artikel 40 § 3 CIM

Tatbestand:

Die Klägerin ist Versicherer der M. GmbH (im folgenden Versicherungsnehmerin), die in Deutschland Zigaretten herstellen lässt. Sie nimmt die Beklagte, die D. AG, aus übergegangenem und abgetretenem Recht wegen des Verlusts unversteuerter Zigaretten unter anderem auf Ersatz von Tabaksteuer in Anspruch.

Die Versicherungsnehmerin versandte in den Jahren 1995 bis 1997 im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens an eine französische Empfängerin per Bahn unversteuerte Zigaretten. Bei dem innergemeinschaftlichen Versand unter Steueraussetzung werden in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Zigaretten von einem Steuerlager aus in Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht. Die Steuerschuld für die Tabakwaren entsteht mit deren Aufnahme in den Betrieb des berechtigten Empfängers, der dann Steuerschuldner ist. Werden die Tabakwaren während des Transports dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, ist der Versender steuerpflichtig.

In der Zeit von Oktober 1995 bis August 1997 kam es während des Transports nach Frankreich in acht Fällen zu Diebstählen von Zigaretten. Die dadurch bei der Versicherungsnehmerin entstandene Tabaksteuer hat die Beklagte teilweise aus Gründen der Kulanz erstattet. Den nicht ausgeglichenen Steuerbetrag hat die Klägerin der Versicherungsnehmerin – mit Ausnahme des Selbstbehalts – ersetzt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei gemäß Artikel 40 § 3 CIM auch verpflichtet, die von der Versicherungsnehmerin wegen des Diebstahls der Zigaretten geleistete und noch zu entrichtende Tabaksteuer zu erstatten.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten.

1 I ZR 206/00 ; Vorinstanzen : Landgericht Berlin, Urteil vom 29. Juli 1999, und Kammergericht Berlin, Urteil vom 11. August 2000, s. Zeitschrift 2/2001, S. 32-41

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage hinsichtlich der Tabaksteuer abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der von ihr gezahlten Tabaksteuer in Höhe von 279.889,53 DM sowie 947.283 FF und weiteren 91.523,10 DM, jeweils nebst Zinsen, weiter.

Entscheidungsgründe:

- I. Berufungsgericht hat eine Verpflichtung der Beklagten verneint, der Klägerin die Tabaksteuerbeträge zu erstatten, mit denen die französischen Steuerbehörden die Versicherungsnehmerin wegen des Entzugs der Zigaretten aus dem Steueraussetzungsverfahren belastet haben. Dazu hat es ausgeführt:

Die gezahlte Tabaksteuer sei nicht gemäß Artikel 40 § 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu erstatten. Nach dieser Vorschrift müsse die Bahn Frachten, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes gezahlte Beträge erstatten. Die Tabaksteuer gehöre nicht zu den „aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes“ gezahlten Beträge, da sie wegen des Diebstahls der Zigaretten angefallen sei. Sie gehöre zum Versendungsrisiko des Absenders, der sich dagegen entweder durch die Angabe eines besonderen Interesses gemäß Artikel 46 CIM oder den Abschluss einer besonderen Versicherung schützen könne.

Das Berufungsgericht hat dabei angenommen, die Entwicklung des Frachthaftungsrechts der Bahnen weg von der Haftung in Höhe des Warenwertes am Ablieferungsort in Richtung auf den Wert des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes am Versandort lasse das Ziel einer Absenkung des Schadensrisikos der Bahn erkennen. Billigerweise habe der Absender dann aber einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen erhalten müssen, die ihm aus Anlass der Beförderung entstanden seien. Denn der Geschädigte erhalte nicht den vollen Wert am Versandort, wenn er Fracht, Zölle und sonstige Kosten selbst tragen müsste, da diese Beträge den Wert des Gutes verringerten. Bei dieser Ausgangslage seien nur Zölle, Frachten und sonstige aus Anlass der Beförderung gezahlte Beträge erstattungsfähig, die dazu beitragen, dass das Gut am Ablieferungsort einen höheren Wert erlange. Schadensbedingte Aufwendungen schieden damit von der Erstattungsfähigkeit aus, weil sie – auch nicht typischerweise – den Ablieferungswert nicht erhöhten. Bei der aufgrund des Entzugs der Zigaretten aus dem Steueraussetzungsverfahren entstandenen Tabaksteuer handele es sich jedoch gerade um eine schadensbedingte Aufwendung. Sie gehöre daher – anders als beispielsweise eine in jedem Fall zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer – nicht zu den „aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes“ gezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 40 § 3 CIM.

- II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision stand.

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei einen Anspruch der Klägerin aus Artikel 40 § 3 CIM in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Erstattung der Tabaksteuerbeträge verneint, mit denen die Versicherungsnehmerin von den französischen Steuerbehörden wegen des Entzugs von Zigaretten aus dem Steueraussetzungsverfahren belastet worden ist.

1. Nach Artikel 36 § 1 CIM haftet die Eisenbahn grundsätzlich für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes in der Zeit von der Annahme zur

Beförderung bis zur Ablieferung entstehen. Die hier in Rede stehenden Verlustfälle sind während dieses Zeitraums eingetreten.

2. Der Umfang der bei Verlust geschuldeten Entschädigung ergibt sich aus Artikel 40 CIM. Nach Artikel 40 § 1 CIM hat die Eisenbahn bei gänzlichem oder teilweiseem Verlust des Gutes ohne weiteren Schadenersatz eine Entschädigung zu zahlen, die in erster Linie nach dem Börsenpreis, andernfalls nach dem Marktpreis oder – in Ermangelung beider – nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit an dem Tag und an dem Ort, an dem das Gut zur Beförderung angenommen worden ist, berechnet wird. Die Vorschrift entspricht damit inhaltlich weitgehend den in Artikel 23 Abs. 1 und 2 CMR enthaltenen Regelungen.

Eine Erstattungsfähigkeit der von der Versicherungsnehmerin gezahlten Tabaksteuer nach Artikel 40 § 1 CIM hat das Berufungsgericht verneint, weil der Marktpreis für die dem Steueraussetzungsverfahren entzogenen Zigaretten nicht die in Rede stehende Steuer umfasse. Das lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen und wird von der Revision auch nicht beanstandet.

3. Neben dem Warenwert hat die Eisenbahn gemäß Artikel 40 § 3 CIM, der inhaltlich dem Artikel 23 Abs. 4 CMR entspricht, Fracht, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes gezahlten Beträge zu erstatten. Welche Aufwendungen zu den „sonstigen aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes“ gezahlten Beträgen zählen, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten.
 - a) Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass Kosten, die vor der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer aufgewendet wurden, grundsätzlich nicht zu ersetzen sind, weil sie sich bereits im Versandwert des Gutes niedergeschlagen haben (vgl. Koller, Transportrecht, 4. Auflage, Art. 23 CMR Rdn. 10; Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch (HGB) /Basedow, Art. 23 CMR Rdn. 33; Münchener Kommentar HGB/Mutz, Art. 40 CIM Rdn. 8; Herber/Piper, CMR, Art. 23 Rdn. 26; Helm, Frachtrecht II, CMR, 2. Auflage, Art. 23 Rdn. 19). Es werden mithin nur solche Kosten von Artikel 40 § 3 CIM bzw. Artikel 23 Abs. 4 CMR erfasst, die erst nach Beginn der Beförderung entstehen und deshalb den Wert des Gutes am Übernahmeort noch nicht erhöht haben.
 - b) In Bezug auf die letztgenannten Aufwendungen wird die Auffassung vertreten, dass sie nach Artikel 23 Abs. 4 CMR und nach Artikel 40 § 3 CIM, da diese Vorschrift den gleichen Regelungsgehalt wie die CMR-Bestimmung hat, erstattungsfähig seien, wenn sie mit der konkreten Beförderung in einem engen Zusammenhang stünden. Unerheblich sei, ob der Ersatzberechtigte sie im Hinblick auf den vertragsgemäßen Ablauf der Beförderung getätigt habe oder ob sie sich erst aus der vertragswidrigen Entwicklung des Transports ergeben hätten. Diese insbesondere in Frankreich, Großbritannien und Dänemark, aber auch in anderen Ländern vertretene Ansicht (s. die Nachweise in Münchener Kommentar HGB/Basedow, Art. 23 CMR, Fußnoten 138-141) wird hauptsächlich mit der unscharfen Fixierung des Zusammenhangs (sont en outre remboursés le prix du transport de la marchandise, ...) zwischen den Kosten und dem Transport begründet (vgl. Münchener Kommentar HGB/ Basedow, Art. 23 CMR Rdn. 37).
 - c) Nach anderer (engerer) Auffassung sind nur solche Kosten gemäss Artikel 23 Abs. 4 CMR zu erstatten, die bei vertragsgemäßer Beförderung gleichermaßen entstanden wären und zum Wert des Gutes am Bestimmungsort beigetragen hätten, die also nicht schadensbedingt entstanden sind (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.2.1980 – IV ZR 39/78, in Versicherungsrecht 1980, S. 522/523 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1980, S. 2021; Oberlandesgericht

München in Transportrecht 1991, S. 427/428; Koller am angegebenen Ort Art. 23 CMR Rdn. 10 mit weiteren Nachweisen; Helm am angegebenen Ort, Artikel 23 Rdn. 18; Münchener Kommentar HGB/Basedow, Art. 23 CMR Rdn. 38; Herber/Piper am angegebenen Ort Art. 23 Rdn. 26; Piper, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Speditions- und Frachtrecht, 7. Aufl., Rdn. 425).

- d) Der Senat schließt sich im Grundsatz der Auffassung an, die eine enge Auslegung des Artikels 23 Abs. 4 CMR befürwortet.

Die Haftungsregelungen des Artikels 23 Abs. 1 bis 4 CMR unterscheiden wie die des Artikels 40 § 1 bis 3 CIM zwischen dem Schaden, der durch den Verlust des Gutes eingetreten ist, und den transportbedingten Kosten des Absenders/Empfängers. Die Schäden werden gemäss Artikel 23 Abs. 1 und 2 CMR, Artikel 40 § 1 CIM durch Wertersatz und darüber hinaus – nach dem ausdrücklichen Verbot der Artikel 23 Abs. 4 CMR und Artikel 40 § 1 CIM – nicht kompensiert. Ersatzlos bleiben vor allem Folgekosten, zu denen sämtliche schadensbedingten Aufwendungen gehören. Das Risiko hierfür trägt grundsätzlich die Verladenseite, die auch das Risiko für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall des Empfängers trifft (vgl. Münchener Kommentar HGB/Basedow, Art. 23 CMR Rdn. 38).

Diese enge Auslegung des Artikels 23 Abs. 4 CMR (Art. 40 § 3 CIM) mag zwar zu Lücken bei der Ersatzleistung führen, weil nach Artikel 23 Abs. 1 und 2 CMR (Art. 40 § 1 CIM) nur der Börsen/ Marktpreis/gemeine Wert des in Verlust geratenen Gutes ersetzt wird. Sie entspricht aber sowohl dem Wortlaut als auch dem beschränkten Zweck des Artikels 23 Abs. 4 CMR. Erstattungsfähig sind nur „sonstige aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes entstandene Kosten“. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass es sich um Aufwendungen handeln muss, die auch bei vertragsgemäßer Abwicklung der Beförderung entstanden wären (vgl. Helm am angegebenen Ort, Art. 23 Rdn. 18; Herber/Piper am angegebenen Ort, Art. 23 Rdn. 28).

Legt der Warenversender auf die Haftung des Beförderers für nicht von Artikel 23 CMR (Art. 40 CIM) erfasste Sachfolgeschäden Wert, so hat er – worauf das Berufungsgericht mit Recht hingewiesen hat – die Möglichkeit, gemäss Artikel 26 CMR (Art. 46 CIM) ein besonderes Lieferinteresse zu deklarieren (Münchener Kommentar HGB/Basedow, Art. 23 CMR Rdn. 38; Herber/Piper am angegebenen Ort, Art. 23 Rdn. 9).

4. Auf der Grundlage dieses rechtlichen Ausgangspunktes hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass es sich bei der von der Versicherungsnehmerin gezahlten Tabaksteuer um schadensbedingte Aufwendungen gehandelt hat, deren Erstattungsfähigkeit nicht von Artikel 40 § 3 CIM umfasst wird. Die im Steueraussetzungsverfahren (§§ 15 bis 17 Tabaksteuergesetz) beförderten Zigaretten wurden durch Diebstahl während des Transports in den Verkehr gebracht. Nach § 18 Abs. 1, 3 und 4 Nr. 1 Tabaksteuergesetz ist die Versicherungsnehmerin dadurch Steuerschuldnerin geworden. Bei vertragsgemäßer Abwicklung der Beförderung wären ihr die in Rede stehenden Kosten nicht entstanden. Es handelt sich mithin um durch die Schädigung selbst verursachte Aufwendungen, die nicht nach Artikel 40 § 3 CIM (Art. 23 Abs. 4 CMR) erstattungsfähig sind (Herber/Piper am angegebenen Ort, Art. 23 Rdn. 39 für die Entrichtung von Steuern wegen Verlustes von Gütern, die im Steueraussetzungsverfahren befördert und durch Diebstahl dem Verfahren entzogen werden; ebenso Piper am angegebenen Ort, Rdn. 425).

Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, dass nicht der Diebstahl, sondern bereits der Transport der Zigaretten im Steueraussetzungsverfahren die Steuerschuld ausgelöst habe, weil die Ware während der Beförderung latent mit der Steuerpflicht behaftet gewesen sei. Die Revision berücksichtigt nicht genügend, dass die Warenbeförderung im Steueraussetzungsverfahren keinen Steuerentstehungsstatbestand darstellt. Bei einem Transport von Tabakwaren im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 Tabaksteuergesetz ist die Steuer gemäss § 8 Abs. 1 Nr. 2 Tabaksteuergesetz zunächst ausgesetzt und daher noch nicht entstanden. Im Streitfall ist die Versendung der Zigaretten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Tabaksteuergesetz erfolgt, so dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 Tabaksteuergesetz zur Anwendung kommt. In einem solchen Fall entsteht die Tabaksteuer also nicht schon aufgrund der Beförderung, sondern aufgrund der Tatsache, dass die Zigaretten während des Transports dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind (§ 18 Abs. 1 Tabaksteuergesetz).

- III. Danach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 Zivilprozessordnung zurückzuweisen.

(Direkte Mitteilung)